

Gut aufgestellt: Die neue Mitarbeiterseite nach der Konstituierung am 6. Dezember 2012 in Münster.



Neuordnung der Tätigkeitsmerkmale für KiTa-Leiterinnen gescheitert

Weil eine einfache Übernahme der Arbeitsvertragsbedingungen des öffentlichen Dienstes für den Sozial- und Erziehungsdienst in die KAVO wegen der gravierend unterschiedlichen Ausgangsbedingungen nicht so einfach war, endete der erste Akt im vergangenen Jahr mit der Neugestaltung der Tätigkeitsmerkmale für die Erzieherinnen. Die Bedingungen für die Leiterinnen wurden mit Unterstützung des Vermittlungsausschusses nachverhandelt. Die Abstimmung im Dezember stellt die Mitarbeiterseite allerdings nicht zufrieden.

Auf der letzten Sitzung der Regional-KODA NW am 5.12.12 ist der Versuch, für KiTa-Leitungen neue Eingruppierungsvorschriften festzulegen, zunächst gescheitert.

Von Mai 2010 bis dato ist es dem Ausschuss Tätigkeitsmerkmale nicht gelungen, eine tragfähige Regelung zu treffen, die dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses Rechnung trägt. Dieser besagt, dass weder die Eingruppierung nach Gruppen noch nach Platzzahlen zeitgemäß sei.

Im Ringen um eine gerechte Bezahlung sind verschiedene Modelle von Tätigkeitsmerkmalen vorgeschlagen und beraten worden. Der letzte Entwurf – die belegten Plätze in einer Tageseinrichtung zur Bewertung der Tätigkeit zu nutzen, jeden Platz aber mit einem bestimmten Faktor zu belegen – fand zunächst den größten Zuspruch, schei-

terte dann aber an der Zu- bzw. Größenordnung.

Diese „Faktorisierung“ bedeutet, dass Plätze je nach „Belegung“ mit einem unterschiedlichen Wert gerechnet werden: Ein Kind, das z.B. 45 Std. in der Kita ist, führt dazu, dass der Platz mit einem Faktor 1,25 zu berechnen ist. Angenommen, in einer Kita sind 63 Kinder in 3 Gruppen und davon sind 40 Kinder für 45 Stunden gebucht, multipliziert sich die Zahl dieser so belegten Plätze mit 1,25. Die Berechnung der

Plätze sieht dann so aus: $40 \times 1,25 = 50$ Plätze zuzüglich der 23 übrigen Plätze mit Faktor 1 entspricht einer „Gesamtplatzzahl“ von 73.

Details der beiden Anträge im blauen Rahmen unten.

Dem Antrag der Dienstgeber konnte die Mitarbeiterseite nicht zustimmen, da er zum einen den Faktor für ein „Integrationskind“ gleichgesetzt hat mit dem Kind mit einer 45 Std. Betreuung oder einem Platz in einem Familienzentrum. Dies entspricht nicht der schwierigen Tätigkeit mit behinderten Kindern.

Abgelehnt haben wir den Antrag auch, da ein Kind über 3 Jahren mit dem Faktor 0,9 belegt war und U3-Kinder nicht berücksichtigt wurden. Aus unserer Sicht ist ein Kind 1 Kind und nicht 0,9 Kind.

Faktorisierung: Ein Platz ist nicht ein Platz

	Dienstgeberantrag	Mitarbeiterantrag
Platz mit einem Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres	Faktor 0,9	Faktor 1,0
Platz in U3-Gruppe	Faktor 1,0	Faktor 1,85
Platz mit einem Kind (45 Stunden-Buchung)	Faktor 1,25	Faktor 1,25
Platz im Familienzentrum	Faktor 1,25	Faktor 1,25
Platz mit einem „Integrationskind“	Faktor 1,25	Faktor 2,0
alle anderen Plätze	Faktor 1,0	Faktor 1,0

Qualitätsverbesserungen

Damit nicht genug: Die Anlage 29 Anhang 1, Erläuterung Nr. 9 schützt vor Herabgruppierung aufgrund von Unterschreitungen der erforderlichen Platzzahlen. Es heißt dort „eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung“. Die Dienstgeber wollten dies in der Neufassung mit dem Zusatz versehen: „zu solchen Maßnahmen gehört jedoch insbesondere nicht die Einrichtung von Gruppen in den Gruppenformen I und II gemäß Anlage zu § 19 KiBiz NW.“

Damit würden all jene Leitungen, die sich maßgeblich für die Einrichtung von U3-Gruppen engagieren, mit einer Herabgruppierung „belohnt“.

Im mitarbeiterseitigen Antrag (s. blauer Rahmen auf Seite 1) haben wir den Faktor für ein „Integrationskind“ auf 2,0 gesetzt, entsprechend der Regelung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, ein U3-Kind mit dem Faktor 1,85 und jedes andere Kind mit dem Faktor 1,0. Das entspricht aus unserer Sicht dem Grundsatz der Sachgerechtigkeit. Die Faktoren für eine 45 Stunden Betreuung oder Familienzentrum sind identisch mit denen der Dienstgeber. Die Erläute-

rung Nr. 9 aus Anhang 1 der Anlage 29 sollte unverändert bleiben.

Der Antrag bekam nur 15 Stimmen und ist somit auch abgelehnt.

Gescheitert ist der Ausschuss vor allem an dem unüberwindbaren Standpunkt der Dienstgeber, Tätigkeitsmerkmale nach „Finanzierbarkeit und Sachgerechtigkeit“ zu formulieren, wobei sie allem Anschein nach noch nicht einmal die bisher eingesetzten Mittel investieren wollten sondern unter allen Umständen die etwas billigere Variante des öffentlichen Dienstes anstreben.

Bei der „Sachgerechtigkeit“ hätten wir mitgezogen. Da aber mit der „Finanzierbarkeit“ alles gedeckelt werden sollte, ein Nachweis der Kostenstrukturen jedoch nicht erbracht wurde, bestanden nicht wirklich Chancen, für KiTa-Leitungen neue Eingruppierungsregelungen zu treffen.

Vor der Sitzung am 5. Dezember hatte die Mitarbeiterseite deutlich zu verstehen gegeben, dass sie sich durchaus mit einem Moratorium einverstanden erklären würden; d.h. eine Verschiebung der weiteren Verhandlungen bis das Ergebnis der zweiten KiBiz-Revision vorliegt. Dies wurde von Dienstgebeseite abgelehnt.

Vermittlungsausschuss muss noch einmal helfen

Wir haben ebenfalls erklärt, dass wir die Vermittlung anrufen werden, wenn unser Antrag keine Mehrheit findet.

So kam es dann auch.

Die Vermittlung wird angerufen und bis dahin gilt der § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 Anlage 29 KAVO „Mit der Zulage nach Abs.2 wird ab 1. Januar 2012 jedwede Entgelterhöhung (ausgenommen Veränderungen des Beschäftigungsumfangs) bis zu deren Aufzehrung verrechnet. Für Mitarbeiterinnen, denen ab 1. Januar 2010 die Tätigkeit einer Leiterin oder ausdrücklich bestellten ständigen Vertreterin einer Leiterin in Tageseinrichtungen für Kinder übertragen wird, entfällt die Zulage ab 1. Januar 2012 ersatzlos.“

Der Ausschuss Tätigkeitsmerkmale hat sachlich, hart aber fair zusammen gearbeitet; geholfen hat es nichts. Die Entscheidung, wie die Eingruppierung von KiTa-Leitungen auszusehen hat, lag wohl bei anderen.

Helga Tillmann

Die nächste Sitzung der Regional-KODA NW findet am **12. März 2012** statt.

Die weiteren Termine sind der 18. Juni, der 24. September und der 3. Dezember.

Einmalige Pauschalzahlung auch für das Jahr 2011

Bereits für das Jahr 2010 haben bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 2 bis 8 eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 250,00 Euro erhalten (vgl. § 1 der Anlage 4 zur KAVO).

In der Sitzung am 5.12.2011 hat die Regional-KODA NW beschlossen, dass dieser Personenkreis auch für das Jahr 2011 eine Pauschalzahlung in Höhe 250,00 Euro erhalten soll. Geregelt wird dies in einem § 1a der Anlage 4 zur KAVO.

Der Sache nach geht es darum, die entsprechenden Regelungen im öffentlichen Dienst nachzuvollziehen. Für den KAVO-Bereich ist zu beachten, dass die einmalige Pauschalzahlung 2011 aus verwaltungstechnischen Gründen erst mit dem Entgelt für Februar 2012 fällig

wird. Die Zahlung steht allen betroffenen Mitarbeitern zu, soweit am 31.12.2011 ein Arbeitsverhältnis besteht und für mindestens einen Tag in 2011 ein Anspruch auf Entgelt bestand. **Für am 1.10.2005 übergeleitete Mitarbeiter gilt ein Antragerfordernis.**

Wie immer steht dies unter dem Vorbehalt der bischöflichen Inkraftsetzung. Daher muss, auch wegen der näheren Details, auf die entsprechenden Veröffentlichungen in den Amtsblättern verwiesen werden.

Regional-KODA NW



Neue Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeitende im Erziehungsdienst

Die Regional-KODA NW hat am 10. Oktober 2011 beschlossen, dass rückwirkend zum 1. Januar 2011 Mitarbeitende in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Motopäden und Logopäden und Mitarbeitende im handwerklichen Erziehungsdienst in die Anlage 29 zur KAVO einbezogen werden.

Mit diesem Beschluss übernimmt die Regional-KODA die Regelungen des TVSuE auch für diesen Kreis von Mitarbeitenden. Da der TVSuE aber bereits am 1.11.2009 in Kraft trat, hat die Kommission für die 14 Monate später geltende KAVO-Regelung eine Übergangsregelung beschlossen, die eine einmalige Ausgleichzahlung vorsieht. Im Detail ist die entsprechende Regelung in der Anlage 4 § 4 nachzulesen:

(1) Mitarbeiter im Erziehungsdienst, deren Arbeitsverhältnis spätestens am 1. November 2009 begonnen hat, erhalten eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 971,75 Euro, sofern sie in der Zeit vom 1. November 2009 bis 31. Dezember 2010 für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt hatten und das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2011 besteht.

Bei Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis nach dem 1. November 2009 begonnen hat und die die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, vermindert sich die Pauschalzahlung um ein Viertel für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis nicht bestanden hat.

Die Geltung der Anlage 29 bedeutet für den beschriebenen Mitarbeiterkreis eine deutliche Gehaltssteigerung. Deshalb hat die KODA auch lange darum gerungen, wer alles zum betroffenen Mitarbeiterkreis gehört.

Klar wurde schnell, dass der **Jugendbildungsbereich**, der bisher dem Sozialdienst zugeordnet war, nicht in die Anlage 29 gehört. Mitarbeitende in diesem Arbeitsfeld erhalten Tätigkeitsmerkmale im in der Weiterbildung (Fallgruppe 4.1). Für diesen Mitarbeiterkreis ändert sich somit in Sachen Entgelt nichts gegenüber der bisherigen Lage.

Mitarbeiter in der „**offenen Kinder- und Jugendarbeit**“ werden der Anlage 29 zugeordnet. Neue Tätigkeitsmerkmale wurden in diesen Bereichen allerdings nicht geschaffen. Die alten

Tätigkeitsmerkmale bleiben innerhalb der Anlage 29 bestehen und werden lediglich der anderen Systematik (S-Entgeltgruppen) zugeordnet. Für diesen Mitarbeiterkreis bedeutet dies ein erhöhtes Gehalt.

Neu in der Anlage 29 ist der **handwerkliche Erziehungsdienst**, dessen Tätigkeitsmerkmale aus dem TVSuE übernommen wurden. Hier finden sich handwerklich tätige Mitarbeiter der ehemaligen Fallgruppen 5.2 (Anlagen 1 und 5b) wieder. Gleiches gilt für **Motopäden und Logopäden** mit staatlicher Anerkennung (nicht bei einschlägigem FH-Abschluss).

Folgende neuen Tätigkeitsmerkmal sind in die Anlage 29 aufgenommen worden:

S 4:

3. Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.¹⁾

S 5

1. Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerken oder Werkstätten für behinderte Menschen.¹⁾

2. Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 10 bestellt sind.¹⁴⁾

S 8

2. Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.¹⁷⁾

3. Logopädinnen mitentsprechender Tätigkeit.⁷⁾

4. Motopädinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.⁷⁾

5. Handwerksmeisterinnen, Industrie- oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.¹⁾

6. Handwerksmeisterinnen, Industrie- oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 13 bestellt sind.¹⁴⁾

7. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossener Fachschulbildung. Dieser Mitarbeiterin erhält eine monatliche Zulage in Höhe von 102,78 Euro*, wenn ihr mindestens ein Mitarbeiter im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. einer Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

*) Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA festgelegten Vohundertersatz. Die Zulage erhöht sich damit ab 1. Januar 2010 um 1,2 v.H. ab 1. Januar 2011 um weitere 0,6 v.H. und ab 1. August 2011 um weitere 0,5 v.H.

S 10

3. Handwerksmeisterinnen, Industrie- oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.¹⁾

S 11

1. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossener Fachhochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossener Fachhochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

S 13

6. Handwerksmeisterinnen, Industrie-meisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 herausheben.¹⁾

S 15

7. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.¹⁾

8. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit

einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich wegen der Größe der Einrichtung oder wegen besonderer pädagogischer Anforderungen aus der Entgeltgruppe S 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

S 17

6. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der S 15 Fallgruppe 7 heraushebt.¹²⁾¹³⁾

7. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 8 heraushebt oder wenn ihnen mindestens fünf Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. einer Vollzeitbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind .

Die maßgeblichen Anmerkungen sind hier nicht abgedruckt, sondern können in der aktuellen KAVO unter www.regional-koda-nw.de nachgelesen werden.

Franz-Josef Plesker



Das neue Sprecherteam der Mitarbeiterseite: v.l.n.r. Herbert Böhmer, Gabriele Seidich und Franz-Josef Plesker

Acht Neue auf der Mitarbeiterseite

Am 6. Dezember traf sich die neue Mitarbeiterseite der Regional-KODA NW zur konstituierenden Sitzung. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Aus dem Bistum Aachen sind **Simone**

Schneider für den Verwaltungsdienst, **Herbert Böhmer** für den Erziehungsdienst und **Dr. Georg Souvignier** für den Bildungsdienst gewählt.

Aus dem Bistum Essen sind **Gabriele Seidich** für den Verwaltungsdienst, **Jutta Wiegand** für den Erziehungsdienst und **Christiane Rother** für den Pastoralen Dienst gewählt.

Aus dem Erzbistum Köln sind **Anna Hollik** für den Verwaltungsdienst, **Helga Tillmann** für den Erziehungsdienst und **Michael Meichsner** für den Pastoralen Dienst gewählt.

Aus dem Bistum Münster sind **Franz-Josef Plesker** für den Bildungsdienst,

Martina Dennert für den Erziehungsdienst und **Alexandra Damhus** für den Pastoralen Dienst gewählt.

Aus dem Erzbistum Paderborn sind **Susanne Bräuning** für den Erziehungsdienst, **Werner Stock** für den Verwaltungsdienst und **Burkhard Speicher** für den Pastoralen Dienst gewählt.

Herr Böhmer ist von der Gruppe zum Sprecher gewählt worden; Frau Seidich und Herr Plesker wurden zu seinen Stellvertretern bestellt.

Mit dem Ende der Amtszeit sind Frau Happe (Bistum Essen), Frau Thomasen (Erzbistum Köln), Frau Wierbrügge (Bistum Münster), Frau Kiese (Erzbistum Paderborn), Herr Görtzen (Bistum Aachen) und Herr Beyer, Herr Heyrichs und Herr Isenberg (alle ZKD) aus der Regional-KODA NW ausgeschieden.

Für die langjährige - zum Teil über mehrere Amtszeiten reichende - Mitarbeit in der Kommission gebührt den Kolleginnen und Kollegen ein herzlicher Dank.

Burkhard Speicher neuer Vorsitzender

Am 12. Dezember 2011 konstituierte sich die Regional-KODA NW in Essen zu ihrer 8. Amtszeit, die wieder fünf Jahre dauert. Burkhard Speicher, Mitglied der Mitarbeiterseite aus Korbach (Nordhessen) wurde für die kommenden zweieinhalb Jahre zum Vorsitzenden gewählt. Zu seinem Stellvertreter bestellten die 30 Mitglieder der Kommission Domkapitular Hans Bernd Köppen aus Münster. Zur Hälfte der Amtszeit wird der Vorsitz neu bestimmt.

Redaktionsteam: Helga Tillmann, Franz-Josef Plesker, Werner Stock, Peter Janßen

Regional-KODA NW – Mitarbeiterseite – Breite Str. 101, 50667 Köln, Tel. 0221/2570310, mitarbeiterseite.koda.nw@arcor.de

regional-koda-nw-mas.de